

Der Wähler wird letztlich entscheiden

Das Gesetz zum elektronischen Patientendossier bedeutet einen Kulturwandel in der medizinischen Behandlung und stellt Fragen zu den Rechten der Versicherten. Soll es seinen Zweck erfüllen, muss das Volk darüber entscheiden.



Wolfram Strüwe
Gesundheitspolitik

Der Bundesrat hat am 29. Mai 2013 die Botschaft zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) ans Parlament überwiesen. Damit erreicht das im Juni 2007 gestartete Projekt «Strategie eHealth Schweiz» etwas zeitverzögert ein entscheidendes Etappenziel. Es sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, unter denen die im elektronischen Patientendossier enthaltenen medizinischen Daten bearbeitet werden können. So sollen die Qualität der Behandlungsprozesse verbessert, die Patientensicherheit erhöht und die Effizienz des Gesundheitssystems gesteigert werden.

Ziele der Botschaft sind richtig

Diesen Zielen – bessere Qualität der Behandlung, höhere Patientensicherheit, Steigerung der Effizienz – kann man nur zustimmen. Es ist zu begrüßen, dass das EPDG als Rahmengesetz konzipiert ist, also Detailregulierungen meidet. Gerade die Erfahrungen mit der Versichertenkarte haben gezeigt, dass eine falsche Regulierungstiefe Anwendungen mehr verhindert denn fördert.

Das EPDG verpflichtet die Spitäler zur Anwendung des elektronischen Patientendossiers und die Zertifizierungsvorschriften der Akteure müssen erheblichen Ansprüchen genügen. Man kann darüber diskutieren, ob dies richtig ist. Aber obwohl diese Fragen wichtig sind, sie sind nicht entscheidend. Der Gesetzesentwurf hat im Parlament letztlich

genau eine Frage zu beantworten: Werden mit dem Gesetz die gesetzten Ziele auch wirklich erreicht?

Verpflichtungsgrad entscheidet über Erfolg oder Misserfolg

eHealth verlangt, dass viele mitmachen, sowohl Patienten wie Behandelnde, dass Vorgaben eingehalten und Informationen bereitgestellt und ausgetauscht werden. Nur so werden Behandlungen über die Behandlungskette hinweg zum Wohl der Patienten optimiert. Erfolg oder Misserfolg der Vorlage hängen entscheidend davon ab, wie viel «Systemtreue» der Bevölkerung zugemutet werden soll. Der Verpflichtungsgrad für uns alle ist also der springende Punkt. Dabei sind die Aspekte Freiwilligkeit der Teilnahme, Patientenautonomie und Finanzierung entscheidend.

Weder vollständige Freiwilligkeit noch Zwang sind sinnvoll

Das EPDG sieht vor, dass es sowohl Patienten wie Leistungserbringern freigestellt ist, am elektronischen Patientendossier teilzunehmen. Diese Vorgabe verhindert aber eine weitreichende Verbreitung bereits im Vorhinein. Denn selbst für den Fall, dass die Hälfte aller Patienten und Leistungserbringer ein solches Dossier wollen, finden gemäss den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit lediglich ein Viertel von ihnen zueinander. Die Bevölkerung zu zwingen, mitzumachen, ist aber auch kein Weg. Insbesondere in der Schweiz. Diesen Konflikt wird das Parlament auszutarieren haben.

Einengung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes der Patienten auf dem Prüfstand

Rechtliche Grundlagen für den Daten- und Persönlichkeitsschutz oder Regelung zu den Zugriffsrech-



ten für die Welt des eHealth im Gesundheitswesen sind dringend geboten. Die Rechte der Patienten im EPDG sind aber so weit gefasst, dass die Vollständigkeit des Dossiers und seine Anwendbarkeit durch unterschiedliche Behandelnde nicht mehr gewährleistet ist. Unvollständige Dossiers reduzieren ihren Nutzen aber erheblich und behindern so unter anderem ihre Verbreitung. Welchen Grad der Patientenautonomie wird das Parlament also beschliessen?

Involvierte Industrie sollte sich finanziell beteiligen

Das EPDG sieht vor, dass Bund und Kantone Interessenten eine Anschubfinanzierung gewähren können. Dies ist gut gemeint, aber in anderen Wirtschaftszweigen sind solche Gelder Investitionen in zukünftige Ertragschancen in der Regel getätigt durch die involvierte Industrie. Eine staatliche Anschubfinanzierung birgt immer die Gefahr, dass allein die Infrastruktur finanziert und Mitnahmeeffekte provoziert werden. Das ist schlecht für den Steuerzahler, denn eine Infrastruktur allein wirft keinen Nutzen für die Patienten ab. Eine Verwendung von Prämiegeldern hierfür ist zu Recht verboten. Nur eine sinnvolle Anwendung von Technologie stiftet Nutzen, nicht ihr alleiniger Besitz. Das Parlament hätte also diese Zusatzlast zu begründen.

Referendum ist absehbar

Die Diskussion um das EPDG hat zu klären, ob und wenn ja, wie eine Einschränkung der Wahlfreiheit des Einzelnen zu Gunsten einer koordinierten und damit besseren Behandlung stattzufinden hat. Man muss kein Prophet sein, um vorherzusagen, dass eine Einschränkung der Wahlfreiheit zu einem Referendum führen wird. Das ist gut so, denn wäre dies nicht der Fall, würde das Gesetz die entschei-

dende Frage – werden die gesetzten Ziele erreicht? – nicht beantworten. Dann wäre es aber auch überflüssig. |

Elektronisches Patientendossier – um was es geht

Beim elektronischen Patientendossier handelt es sich um ein landesweites Projekt, welches ein dezentrales und sicheres Netzwerk für den elektronischen Austausch von Gesundheitsinformationen einführen soll. Der Austausch von Gesundheitsdaten unter den Ärzten und mit ihren Patienten soll mit dem elektronischen Patientendossier einfacher werden. Dies soll 2015 Realität sein. Damit soll Zeit gespart und das Fehlerrisiko minimiert werden. Ein weiterer Vorteil, den man sich erhofft, ist, dass die vertraulichen Daten sicherer aufbewahrt sind und nicht verloren gehen. Ohne Zustimmung des Patienten haben Mediziner keinen Zugang zu den Daten. Der Patient bestimmt, wer Zugriff auf diese hat.